ERKLÄRUNG ZUR EINSETZUNG EINES VERKEHRSLEITERS

1. Antragsteller/-in bzw. Unternehmer/-in:

_____

2. Verkehrsleiter:

_____

Unter Verkehrsleiter ist jemand zu verstehen, der vom Unternehmer auf der Basis eines Arbeitsvertrags/ Geschäftsbesorgungsvertrags zur laufenden (und demnach nicht nur zur vorübergehenden) Leitung der im Güterkraftverkehrsunternehmen anfallenden Geschäfte bestellt, mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist und diese Aufgaben im Unternehmen auch tatsächlich ausübt. Die Person wird im Geschäftsverkehr anstelle des Unternehmers tätig. Sie muss das Unternehmen selbständig und selbstverantwortlich im Rahmen der vertraglich definierten Aufgaben leiten.

Tätigkeiten, welche in den Verantwortungsbereich eines Verkehrsleiters fallen, sind bspw.: Vertragsabschlüsse im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit, Disposition und Technische Überwachung der Fahrzeuge, Überwachung versicherungs-, steuer- und abgabenrechtlicher Belange, Einweisung/Einsatz/Aufsicht über das beschäftigte Personal , Sicherstellung der Einhaltung der Sozialvorschriften, Zusammenstellung der Beförderungsdokumente, Führung des Geschäftskontos, Controlling. Die Aufgaben dürfen im Unternehmen delegiert werden, die letztendliche Verantwortlichkeit trägt der Verkehrsleiter.

Der/Die Antragsteller/-in bzw. Unternehmer/-in erklärt, dass ihm/ihr bekannt ist:

- dass der Verkehrsleiter den Betrieb tatsächlich führen muss.
- dass eine adäquate Vergütung zu erfolgen hat. (Diese ist durch Lohnabrechnung nachzuweisen.)
- dass Sozialabgaben und Lohnsteuer für den Verkehrsleiter abzuführen sind.
- dass der Verkehrsleiter Zeichnungsbefugnis für alle Belange des Unternehmens hat und somit für den Betrieb Verträge abschließen kann, aus denen weitere Verpflichtungen für Antragsteller/Unternehmer entstehen können, für die er mit seinem Privatvermögen haftbar gemacht werden kann.
- dass, sollte sich der Verkehrsleiter als unzuverlässig erweisen oder eine der anderen Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26 EG (ABl. L300 vom 14.11.2009, S. 51) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines Kraftverkehrsunternehmers nicht mehr erfüllen, ein Verfahren zum Widerruf der Genehmigung für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr eingeleitet werden kann.

Der Verkehrsleiter erklärt, dass ihm bekannt ist:

- dass er im Rechts- und Geschäftsverkehr des Unternehmens aufzutreten hat (Behördengänge, Vertragsabschlüsse etc.)
- dass es zum Widerruf der gegenständlichen Genehmigung führen kann, wenn er die Geschäfte nicht tatsächlich führt oder die Voraussetzungen des Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlamaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrs-unternehmers nicht mehr erfüllt. Sollte er selbst auch im Besitz einer Genehmigung nach dem GüKG sein, kann auch diese wegen persönlicher Unzuverlässigkeit widerrufen werden.

_____

Ort, Datum

_____ _____

Unterschrift Antragsteller/-in bzw. Unternehmer/-in | Unterschrift Verkehrsleiter